Christliche

Bildungs-Anstalt

der

Mennoniten Gemeinschaft,

Wadsworth,

Medina Co., Ohio.

—o—

„Einen andern Grund kann Niemand legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus."
1. Cor. 3, 11.

—o—

Halstead, Kas.
Druck der „Westlichen Publikations Gesellschaft."
1877.

Christliche

Bildungs-Anstalt

der

Mennoniten Gemeinschaft,

Wadsworth,

Medina Co., Ohio.

—o—

„Einen andern Grund kann Niemand legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus."
1. Cor. 3, 11.

—o—

Halstead, Kas.
Druck der „Westlichen Publikations Gesellschaft."
1877.

Allgemeine Conferenz der Mennoniten in Nord-Amerika.

—o—

Vorsitzender, Prediger A. B. Schelly,
Milford Square, Bucks Co., Pa.

Schreiber, Prediger Chr. Schowalter,
Primrose, Lee Co., Iowa.

Verwaltungs-Comite.

J. S. Oberholtzer, Vorsitzender,
Wadsworth, Ohio.

Joseph Kolb, Schatzmeister,
Wadsworth, Ohio.

J. R. Laux, Schreiber,
Wadsworth, Ohio.

Auswärtige Comite.

Jacob Krehbiel III.
Franklin Center, Lee Co., Iowa.

Johann H. Funk,
Colebrookdale, Berks Co., Pa.

Samuel B. Bauman,
Blair, Ontario, Canada.

Lehrer und Lehrerinnen.

—o—

Pred. Carl J. van der Smissen, Prinzipal,
Lehrer der Theologie und der deutschen Abtheilung, gegenwärtig auch Hausvater.

Herr A. S. Schelly,
Lehrer der englischen Abtheilung.

Frau Sara C. van der Smissen,
Lehrerin der deutschen und französischen Sprache.

Fräulein W. und H. van der Smissen,
Lehrerinnen in feinen weiblichen Handarbeiten.

Fräulein H. van der Smissen,
Lehrerin im Zeichnen und Malen.

Für Diejenigen, welche in die Anstalt einzutreten beabsichtigen, wie für das Publikum überhaupt, gibt der Prinzipal eine kurze Mittheilung über die Gründung der Anstalt, und veröffentlicht zur gefälligen Ansicht die Eintrittsbedingungen, Lehrzweige, Termine, Ferien, Kosten, Hausordnung u. s. w.

Gründung und Zweck der Anstalt.

Auf der Allgemeinen Conferenz der Mennoniten-Gemeinschaft in Nord-Amerika, die zuerst im Jahre 1860 in West Point, Iowa, und 1861 in Wadsworth, Ohio, gehalten wurde, wurde die Gründung dieser Anstalt angestrebt, und im Jahre 1863 zu Summerfield, Illinois, wurde von genannter Conferenz der Beschluß gefaßt, nun zum Bau der Anstalt zu schreiten. Im Vertrauen auf die gnädige Hülfe des Herrn wurde das Werk begonnen. Im Oktober 1866 war der Bau vollendet. Aus Mangel an den nöthigen Lehrkräften konnte die Anstalt erst im Januar 1868 eröffnet werden.

Die Anstalt soll auf dem Grunde stehen, von welchem der Apostel 1. Kor. 3, 11. spricht: Einen andern Grund kann Niemand legen, außer dem, der geleget ist, welcher ist Jesus Christ.

Die heilige Schrift soll Regel und Richtschnur für den Unterricht sein, und die erste Stelle einnehmen.

Lage, Gebäude u. s. w.

Die Anstalt, (dreistöckig mit Erdgeschoß) hat eine hohe, gesunde, angenehme Lage. Sie ist eine halbe Meile von Wadsworth, und etwa eine Meile von der Station der Atlantic und Great Western Eisenbahn entfernt; es kann die Anstalt also von allen Seiten leicht erreicht werden. Das Gebäude wurde zu dem Zwecke, zu welchem es benutzt wird, erbaut, und es wurde dabei auf Geräumigkeit, Bequemlichkeit und Gesundheit sorgfältig Rücksicht genommen. Besonders macht die mit Bäumen und Blumen bepflanzte Anlage vor dem Anstaltsgebäude einen freundlichen Eindruck.

Lehrzweige.

Theologische Abtheilung.

Biblische Geschichte, Bibelkunde, Bibelerklärung, Glaubenslehre, Kirchengeschichte, Katechismusunterricht, Predigtübungen.

Deutsche Abtheilung.

Lesen, Schreiben, Sprachlehre, Rechtschreiben, Stylübungen, Weltgeschichte.

Englische Abtheilung.

Reading, Writing, Arithmetic, Orthography, Geography, United States History, Grammar, (including Analysis of Sentences) Rhetoric, Elementary and Higher Algebra, Geometry, Trigonometry and Surveying.

Physical Geography, Natural Philosophy, Botany, Elements of Latin, Vocal Music &c.

Schultermine und Ferien.

Das Schuljahr beginnt am 4. Januar und schließt am 22. December.

Die beiden ersten Termine haben je 11 Wochen, die beiden letzten je 9 Wochen.

Die Sommerferien nehmen ihren Anfang am 15. Juni, und dauern bis zum 15. August; Ostern sind 8 Tage Ferien.

Bedingungen.

Das Schulgeld beträgt für die in der Anstalt wohnenden Schüler im Jahr $25.00.

Für die beiden ersten Termine je $7.00.

Für die beiden letzten je $5.70.

Schüler, welche bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen, zahlen für den englischen Unterricht

in den gewöhnlichen Fächern $6.00 Schulgeld im Termin.

Besonders zu bezahlen sind für jedes höhere Lehrfach $1.00.

Für den deutschen Unterricht zahlen solche Schüler $3.75 im Term.

Es wird Gelegenheit gegeben werden, Unterricht in der Vokal- und Instrumentalmusik zu erhalten.

Junge Mädchen haben für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wöchentlich 2 Stunden, im Termin $5.00 zu bezahlen; ebenso für den Unterricht im Zeichnen und Malen, so wie für die Anleitung zu Wachs- und Lederarbeiten für jede im Termin $5.00; doch wird bei größeren Klassen die Ausgabe für die Einzelnen etwas geringer.

Auswärtige Schüler sollen in der Anstalt wohnen, und daselbst die Kost nehmen. Wird aber das Haus voll, so soll das Verwaltungscomite für Kosthäuser sorgen.

Für Wohnung, Beköstigung, Licht, Feurung und Wäsche hat jeder in der Anstalt wohnende Schüler $2.75 wöchentlich dem Hausvater zu entrichten.

Das Kostgeld ist nach Terminen voraus zu bezahlen.

Eintrittsregeln.

1. Jeder, der als Zögling in diese Anstalt eintreten will, hat sich unter Einreichung schriftlicher Zeugnisse über seinen moralischen Charakter, und wenn er von einer anderen Schule kommt, über seine ehrenvolle Entlassung, so wie über seine Schulkenntnisse, an die Fakultät zu wenden, welche über seine Zulassung entscheidet.

2. Wer die Hausregeln oder eine derselben übertritt oder mißachtet, den hat der Prinzipal seines Fehlers zu überführen, und in christlicher Liebe zum Gehorsam und zur Besserung zu ermahnen. Folgt aber auf eine zweimalige Ermahnung keine Besserung, so hat sich der Zögling seinen Ausschluß, der zu jeder Zeit stattfinden kann, selbst zugezogen.

3. Es ist wünschenswerth, daß die Eltern die Gelder ihrer Söhne beim Prinzipal deponiren.

4. Entschieden wünschenswerth ist es, daß die Schüler gleich zu Anfang des Schultermins eintreten, wenn auch unter Umständen der Eintritt zu jeder Zeit geschehen kann. Es wird das Schulgeld, das im Voraus bezahlt werden muß, wenn der Eintritt in der ersten Hälfte geschieht, voll, nach der ersten Hälfte, halb bezahlt.

Hausordnung.

Wandel.

1. Jeder Zögling hat sich eines christlichen Lebenswandels zu befleißigen, und allezeit aufrichtig und wahr in Wort und Wandel zu sein.

2. Kein Zögling darf sich ohne Erlaubniß des Prinzipals außerhalb des Anstaltsgrundes, noch viel weniger an solche Orte begeben, die anstößig und verderblich für ihn sind.

3. Das Kartenspiel oder andere derartige Spiele sind jedem Zögling aufs Strengste untersagt, ebenso das Lesen verderblicher, unmoralischer Romane.

4. Keinem Zögling der Anstalt ist's erlaubt, irgend einen Gebrauch von Tabak zu machen.

5. Kein Zögling darf einer geheimen Gesellschaft angehören.

6. Es ist keinem Zögling erlaubt, sich mit unmoralischen Menschen in Verkehr zu setzen.

7. Jungen Damen ist nicht erlaubt, Schüler auf ihren Zimmern zu besuchen, außer in Krankheitsfällen mit Erlaubniß des Prinzipals.

Der Verkehr der verschiedenen Geschlechter mit einander ist streng untersagt.

8. Ueber Ordnung und sittliches Betragen der englischen Schüler während der Unterrichtszeit hat der englische Lehrer zu wachen. Dagegen sind alle Hausschüler der deutschen und englischen Schule für ihr Betragen außer der Klasse zu jeder Zeit dem Prinzipal verantwortlich, so wie auch die deutschen Tagschüler.

9. Die Befolgung dieser Regeln ist von jedem Zögling, so lange er Schüler der Anstalt ist, sowohl während seines Aufenthaltes in der Anstalt als auch während seiner Abwesenheit von derselben, genau zu beobachten, wenn er nicht ausgeschlossen werden will.

Zeiteintheilung.

1. Da unsere Zeit in der Hand des Herrn steht, so soll sie auch zu seiner Ehre und zu unserem Nutzen laut Gottes Ordnung gebraucht werden; deßwegen ist es jedes Zöglings heilige Pflicht, die von Gott geschenkte Zeit in diesem Sinne zu verwenden.

2. Die Stunden eines jeden Wochentages zerfallen in Unterrichts- und Vorbereitungs-Stunden.

3. Die Schüler stehen Morgens 6 Uhr auf und gehen Abends 10 Uhr zu Bette.

4. Vorbereitungsstunden sind von 6—7 Uhr Morgens; für Die, welche nicht am Unterricht theilnehmen, die Stunden zwischen 8—12 Uhr Vormittags und 2—4 Uhr Nachmittags; Abends von 7—9 Uhr.

5. Hausandacht Morgens 7 Uhr und Abends 9 Uhr.

6. Keinem Zögling ist es erlaubt, die Zeit vor, nach und zwischen seinen Unterrichtsstunden zu vergeuden.

7. Jedem Zögling ist alles laute Sprechen, Singen u. s. w., wodurch Andere gestört werden könnten, untersagt. Ueberhaupt muß allezeit jedes unnöthige Geräusch vermieden werden.

Unterricht.

1. Kein Zögling darf sich dem gemeinschaftlichen Hausgottesdienste entziehen.

2. Predigt jeden Sonntag abwechselnd in der Anstalt und im Versammlungshause, der alle Schüler beizuwohnen haben. Ueber Ausnahmsfälle entscheidet der Prinzipal.

3. Alle deutsch-sprechenden Schüler haben dem Unterrichte in der biblischen Geschichte beizuwohnen.

4. Damit jeder Zögling die Zweige seines Studiums ganz und vollständig erlerne, wird von ihm der Besuch einer jeden ihn treffenden Lehrstunde als durchaus nothwendig verlangt. Nur bei Krankheit, die angezeigt werden muß, oder bei sonst triftigen Gründen, kann er bei dem betreffenden Lehrer um die Erlaubniß zum Nichterscheinen nachsuchen.

5. Jeder Zögling darf nach eigener Neigung sich den Unterricht in vier verschiedenen englischen Fächern wählen, wünscht er in mehreren Fächern Unterricht, so hat er dieselben selbst zu bezahlen.

Der Stundenplan soll von den Lehrern gemeinschaftlich so geordnet werden, daß englische Schüler

den deutschen Klassen und deutsche Schüler den englischen Klassen beiwohnen können.

Die Oberleitung der ganzen Anstalt steht dem Prinzipal zu, und hat derselbe etwaige Ueberschreitungen in der Leitung der englischen Abtheilung den Beamten der Conferenz zu berichten, damit diese im Verein mit dem Verwaltungs-Comite und dem Prinzipale die Sache untersuchen und ordnen können. Ein gleiches Verfahren hat der englische Lehrer bei etwaigen Beschwerden einzuschlagen.

Da unsere Anstalt eine entschieden christliche sein soll, so muß auch die englische Abtheilung eine streng christliche Stellung einnehmen, und da die Ordnung des Hauses ebenfalls eine entschieden christliche ist, so muß der englische Lehrer auch entschieden moralische und christliche Ordnung unter seinen Schülern aufrecht erhalten.